



Anlage (Beifügung im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß Ver-  
fügung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom  
28.01.1997)

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspräsidium Freiburg • 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br., den 14.04.1997

Bearbeiter(in): Herr Ast

Durchwahl (0761) 208- 1735

Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

### M E R K B L A T T

für die Errichtung einer Baustelle innerhalb eines Bauschutzbereiches

Die luftfahrtrechtliche Zustimmung zu Bauvorhaben innerhalb eines Bauschutzbereiches gem. §§ 12 und 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.01.1959 (BGBl. I S. 9) sowie die baurechtliche Genehmigung durch die Baurechtsbehörde schließen nicht die Genehmigung zur Errichtung von Baustelleneinrichtungen, insbesondere die Aufstellung von Baukränen, Baumaschinen usw., die die genehmigungspflichtige Höhe im jeweiligen Bereich eines Bauschutzbereiches überschreiten, ein.

In diesem Falle ist allein das Regierungspräsidium Freiburg - Referat 27 - zivile Luftfahrtbehörde gem. § 15 des Luftverkehrsgesetzes Genehmigungsbehörde.

Der Umfang des Bauschutzbereiches und die je nach Standort der Baustelleneinrichtung genehmigungspflichtige Höhe nach dem LuftVG können beim Regierungspräsidium und bei der zuständigen Baurechtsbehörde erfragt werden.


Die Genehmigung ist durch die ausführende Baufirma beim Regierungspräsidium Freiburg (s. obige Anschrift) unter Beifügung nachstehender Unterlagen und Angaben zu beantragen:

- Genauere Bezeichnung der Baustelle (Ort, Straße, Haus- bzw. Flurnummer) lt. Baugenehmigungsbescheid, Aktenzeichen, Datum;
- Benennung des Bauträgers/Bauherrn;
- zwei Kartenblätter jüngsten Datums - M 1 : 25.000 oder 1 : 10.000 (Kopie genügt) - mit eingetragenem Standort der Kräne, Baumaschinen usw. (roter Punkt auf dem Kartenblatt genügt) und Angabe der Geländehöhe in m über NN;
- Höhe der einzelnen Kräne (Kransäule) sowie die höchste Höhe bei ausgefahrenem Schwenkarm;


./.

Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9.00-11.45 Uhr und 14.00-15.30 Uhr, Freitag 9.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle  
Gartenstraße 25-27

 VAG-Linie: 4  
VAG Haltestelle: Holzmarkt

Anschrift  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br.

 Vermittlung  
(0761) 208-0

Telefax  
(0761) 208-1080

Landesverwaltungsnetz (LVN)  
RPFRE:RBFRRP

Konten der Landesoberkasse Freiburg  
Baden-Württembergische Bank Freiburg 4 402 545 000 (BLZ 680 200 20)  
Landeszentralbank Hpst. Freiburg 68 001 505 (BLZ 680 000 00)

- e) Beginn und Ende der Kranerrichtung;
- f) Sind im Umkreis von 100 m, gemessen vom Kranstandort, Bauwerke, sonstige Anlagen oder Bäume vorhanden, die die Höhe der Baustelleneinrichtung überschreiten oder dieser gleichkommen? Wenn ja, in welcher Richtung - vom Aufstellungsort aus gesehen - liegt das Objekt und ist dieses bereits mit roten Hindernisleuchten versehen?

Die benötigten Unterlagen und Angaben, wie unter a) und f) aufgeführt, sind vollständig dem Antrag beizufügen damit zeitraubende und unnötige Rückfragen vermieden werden; unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Es empfiehlt sich, den Genehmigungsantrag rechtzeitig, d. h. mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Aufstellung der Baustelleneinrichtung, zu stellen.

Der Genehmigungsbescheid ist auf der Baustelle für Kontrollzwecke aufzubewahren.

Eine Aufstellung o. g. Baustelleneinrichtungen vor Ergehen der Genehmigung kann gem. § 58 Abs. 1 Nr. 4 LuftVG mit Bußgeld bis 10.000,00 DM geahndet werden.